

Das SMK nutzte nicht das bereits vorhandene Förderinstrument der Zuwendung im Bereich der Weiterbildung zur Ausreichung der Corona-Finanzhilfen, sondern gewährte stattdessen Billigkeitsleistungen zur Sicherung des Fortbestands anerkannter Weiterbildungseinrichtungen.

Die Einnahmeausfälle waren nicht eindeutig und abschließend definiert. Dadurch erfolgte eine Ungleichbehandlung der Antragsteller.

Die LD Sachsen wich teilweise von den vorgegebenen Antragsvoraussetzungen ab und verringerte damit das vom SMK vorgegebene Kontrollniveau.

## 1 Prüfungsgegenstand

- <sup>1</sup> Zur Finanzierung der Beseitigung der Folgen und der Vorbeugung weiterer Schäden der 2020 ausgebrochenen COVID-19-Pandemie richtete der Freistaat Sachsen ein Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ ein.<sup>1</sup> Das SMK gewährte diesbezüglich den nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Weiterbildungseinrichtungen und Landesorganisationen (mit Ausnahme der Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft) gemäß der VwV Corona-Einnahmeausfälle Weiterbildung (im Folgenden VwV) vom 29.05.2020 Finanzhilfen als Billigkeitsleistungen in Form eines pauschalierten Schadenausgleichs (Antragsfrist 30.06.2020) und ggf. eines existenzsichernden Zuschusses (Antragsfrist 30.09.2020). Einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Grundlage von § 53 SÄHO sollten zum Ausgleich durch das Verbot von Präsenzveranstaltungen entstandener Einnahmeausfälle dienen.
- <sup>2</sup> Der SRH untersuchte verfahrensbegleitend die Ausgestaltung der Finanzhilfen als Billigkeitsleistungen sowie den Ablauf des Antrags- und Bewilligungsverfahrens bei der Bewilligungsbehörde LD Sachsen. Die pandemiebedingte Ausnahmesituation fand Berücksichtigung.

## 2 Prüfungsergebnisse

### 2.1 Finanzierung und Mitteleinsatz

- <sup>3</sup> 13 der 16 antragsberechtigten anerkannten Weiterbildungseinrichtungen beantragten und erhielten die Finanzhilfen. Den weiteren existenzsichernden Zuschuss beantragte keine Einrichtung. Die verfügbaren 3,5 Mio. € waren bei Außerkrafttreten der VwV zum 31.12.2020 nur zu 40 % (rd. 1,4 Mio. €) in Anspruch genommen.

### 2.2 Wahl des Finanzierungsinstruments

- <sup>4</sup> Mit der regelmäßigen Gewährung von Zuschüssen an die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen und Landesorganisationen auf Grundlage des Weiterbildungsgesetzes erfüllt der Freistaat Sachsen die Verpflichtung nach Art. 108 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Sachsen zur Förderung der Erwachsenenbildung, darunter der Weiterbildung.
- <sup>5</sup> Der Freistaat Sachsen untersagte wegen der COVID-19-Pandemie ab 22.03.2020 die Öffnung von Weiterbildungseinrichtungen für den Publikumsverkehr.<sup>2</sup> Ab 15.05.2020 war die Durchführung von Weiterbildungsangeboten mit Publikumsverkehr unter Beachtung der staatlichen Auflagen mit einer begrenzten Zahl von Weiterbildungsteilnehmern und -veranstaltungen wieder möglich.<sup>3</sup>
- <sup>6</sup> Das Land stellte nach Maßgabe der VwV zur Abmilderung der Folgen der Einnahmeausfälle die Finanzhilfen auf Grundlage von § 53 SÄHO als Billigkeitsleistungen zur Verfügung, um den weiteren Fortbestand der anerkannten Einrichtungen im Bereich der allgemeinen Weiterbildung zu sichern.

<sup>1</sup> Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz vom 09.04.2020.

<sup>2</sup> Nr. 5 Buchst. I und p, Allgemeinverfügung - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen, Bekanntmachung des SMS vom 20.03.2020, SächsABl. Sonderdruck 5 vom 21.03.2020.

<sup>3</sup> § 6 Abs. 2 Nr. 5 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 12.05.2020.

- 7 Billigkeitsleistungen werden aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt, wenn nicht Zuwendungen nach § 44 SÄHO, die bestimmte Zwecke im Landesinteresse verfolgen, vorrangig anzuwenden sind.<sup>4</sup>
- 8 Das SMK begründete die Erforderlichkeit der Mittel mit einem hohen Interesse des Freistaates Sachsen am Fortbestand eines leistungsfähigen Weiterbildungswesens sowie deren Alternativlosigkeit, um weiter gehenden Verwerfungen der bestehenden Weiterbildungsstrukturen und Nachteilen für die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und Landesorganisationen entgegenzuwirken.
- 9 Da die Finanzhilfen aufgrund eines erheblichen staatlichen Interesses ausgereicht wurden und einen Zweck im Landesinteresse verfolgen, können sie als Zuwendungen i. S. d. §§ 23, 44 SÄHO qualifiziert werden.

### 2.3 Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen

- 10 Die Ausreichung von Billigkeitsleistungen geht im Vergleich zu den mit der Anwendung des Zuwendungsrechts verbundenen haushaltsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich mit geringeren staatlichen Kontrollmöglichkeiten einher. Das SMK nahm indes Sicherungsmechanismen in die VwV auf, die das Risiko einer Überkompensation begrenzen und zur schnellen Rückzahlung zu viel oder zu Unrecht gewährter Finanzhilfen beitragen sollten.
- 11 Die in der VwV getroffenen Regelungen bilden die wesentlichen Elemente des Zuwendungsverfahrens ab. Die VwV sieht insbesondere ein abschließendes Kontrollinstrument vor, nach dem der Antragsteller bis zum 30.06.2021 die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers u. a. darüber vorzulegen hat, dass die für das Jahr 2020 geplanten Einnahmen nicht erzielt werden konnten und er alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen ergriffen hat. Dies stellt eine nachträgliche Überprüfung der bei Antragstellung angenommenen Bedarfssituation sicher und entspricht damit einem Verwendungsnachweis i. S. d. § 44 SÄHO zur Kontrolle des zweckgerichteten Mitteleinsatzes.

### 2.4 Definition der Einnahmeausfälle

- 12 Das SMK stellte in den Begründungen der Ausreichung der Finanzhilfen auf erhebliche Einnahmeausfälle aus Teilnehmergebühren bei den Weiterbildungseinrichtungen ab. Der Antragsteller hatte nach der VwV sowie dem Antragsformular darzulegen, dass die für das laufende Jahr geplanten Einnahmen nicht erzielt werden konnten.
- 13 Der SRH fand unterschiedliche Ansätze von Einnahmeausfällen in den Anträgen vor. Überwiegend brachten die Antragsteller Einnahmeausfälle ausschließlich in Bezug auf die Teilnehmerentgelte zum Ansatz. Einige dieser Antragsteller bezogen Teilnehmerentgelte aus Drittmitteln in die Angabe der Einnahmen ein. Andere Antragsteller gaben Einnahmeausfälle aus Fördermitteln sowie aus Spenden und Mieten an. Für die Antragsteller war nicht ersichtlich, ob als erwartete Einnahmeausfälle nur entgangene Teilnehmerentgelte aufgrund entfallener Kurse oder alle Einnahmen angegeben werden sollten. Dies führte im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller. Der Freistaat Sachsen hat in einem Fall ausgefallene geplante Einnahmen der Einrichtung aus Mieten und Spenden teilweise kompensiert.
- 14 Aufgrund der fehlenden Definition der Einnahmeausfälle kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass auch Finanzhilfen für entfallene, nicht nach der Weiterbildungsförderungsverordnung anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen ausgereicht wurden.
- 15 Eine eindeutige Abgrenzung zwischen einzubeziehenden und nicht ansetzbaren Einnahmen war ebenso erforderlich wie ein Hinweis auf die Nichtanrechnung des Einnahmeausfalls von nicht förderfähigen Weiterbildungsveranstaltungen.

### 2.5 Antragsprüfung

- 16 Durch die LD Sachsen erfolgte nicht in allen erforderlichen Fällen eine Tiefenprüfung der Anträge. Das vom SMK entwickelte Antragsformular sah eine Plausibilisierung der Höhe der Einnahmeausfälle und der von den Antragstellern ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen vor. Die Bewilligungsbehörde LD Sachsen wich teilweise von dem vorgegebenen Antragsverfahren ab, indem sie Anträge bewilligte, die die

---

<sup>4</sup> Nr. 1 und Nr. 3.1 VwV zu § 53 SÄHO.

geforderten Erläuterungen nicht enthielten. Bei mangelhaften Antragsunterlagen mit teilweise nicht nachvollziehbaren Angaben wurden keine weiteren Erläuterungen zur Plausibilisierung der Angaben angefordert.

17 Die LD Sachsen verringerte damit das vom SMK vorgesehene Kontrollniveau.

### 3 Folgerungen und Empfehlungen des Sächsischen Rechnungshofs

18 Der SRH erachtet für zukünftige Maßnahmen in vergleichbaren Fällen die Ausreichung der Finanzhilfen als Zuwendungen nach §§ 23, 44 SÄHO als notwendig. Das SMK sollte die bereits vorhandenen Förderinstrumente im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen nutzen und darauf aufsetzen. Soweit sich im Hinblick auf Sondersituationen Modifizierungen einzelner Verfahrensschritte als erforderlich erweisen, sollten Möglichkeiten, von der VwV zu § 44 SÄHO abweichende Regelungen treffen zu können, genutzt werden.

19 Die Ausgestaltung der VwV verdeutlicht die Möglichkeiten und die Notwendigkeit der Aufnahme risikominimierender Sicherungsmaßnahmen für Verfahren, in denen ein schneller Mittelabfluss erfolgen soll.

20 Der SRH empfiehlt dem SMK, verfahrensleitende Hinweise zur Ausgestaltung der durch den Wirtschaftsprüfer bestätigten Erklärung zu erteilen. Diese Hinweise sollten verdeutlichen, dass eine Schlussabrechnung im Sinne eines Soll-Ist-Abgleichs erwartet wird.

21 Das SMK sollte künftig in Rechtsvorschriften verwendete Begriffe eindeutig und abschließend definieren.

22 Die Bewilligungsbehörde hat auch unter Zeitdruck unzureichende Anträge oder nicht plausible Angaben zu prüfen und, soweit notwendig, Unterlagen nachzufordern.

### 4 Stellungnahme des Ministeriums

23 Die rechtlichen Ausführungen des SRH zur Abgrenzung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen sind nach Auffassung des SMK nachvollziehbar. Entsprechende Finanzhilfen infolge der Corona-Pandemie würden daher im Jahr 2021 als Zuwendung i. S. d. §§ 23, 44 SÄHO bereitgestellt.

24 Das SMK verweist darauf, dass ein wesentlicher Teil der Corona-Hilfen, bspw. des Bundes, nach wie vor als Billigkeitsleistung gewährt werden (z. B. Überbrückungshilfe III für KMU). Die jeweiligen Ausgangssituationen sind aus Sicht des SMK absolut vergleichbar mit der gewährten Finanzhilfe gemäß VwV Corona-Einnahmeausfälle Weiterbildung.

25 Die Empfehlung des SRH, verfahrensleitende Hinweise zur Ausgestaltung der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers zu erteilen, werde aufgenommen und mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt. Das SMK weist darauf hin, dass nach Nr. 7.2 Satz 1 der VwV Corona-Einnahmeausfälle Weiterbildung kein Nachweis über die Verwendung der Finanzhilfen vorzulegen ist. Die in Nr. 7.3 der VwV getroffene Regelung habe zum Gegenstand, dass durch einen unabhängigen Dritten im Nachgang nochmals das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfen überprüft und bestätigt werden solle.

26 Im Übrigen hat das SMK die dargestellten Sachverhalte und Folgerungen des SRH weitestgehend bestätigt.

### 5 Schlussbemerkung

27 Der SRH begrüßt die Entscheidung des SMK, weitere Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie als Zuwendungen zu gewähren. Die Zusage des SMK, verfahrensleitende Hinweise zur Ausgestaltung der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers zu erteilen, sieht der SRH als wichtigen Schritt zur Umsetzung des vom SMK in der VwV installierten Kontrollinstruments.